

Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz

vom 21.09.2021

Nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 16 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes, der durch Artikel 68 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, erlässt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz vom 1. Juni 2005 (GMBI S. 830), die zuletzt durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Februar 2019 (GMBI S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Textziffer 2.1.9 wird wie folgt gefasst:

„2.1.9 Bei der Entscheidung über die Genehmigung einer Dienstreise ist zu prüfen, ob die Dienstreise notwendig und der Vorrang von Telefon- und Videokonferenzen vor Dienstreisen beachtet ist. Die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer der Dienstreise sind auf das notwendige Maß zu beschränken.“

2. Textziffer 2.1.10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise sind neben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Fürsorge auch die Grundsätze der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.“

3. Nach Textziffer 3.1.1 wird folgende Textziffer 3.1.2 eingefügt:

„3.1.2 Notwendig sind auch Reisekosten, die durch umweltverträgliches und nachhaltiges Reisen entstehen. Beanspruchen Dienstreisende umweltverträgliche und nachhaltige Reisemittel, die insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen beitragen (z. B. durch Nutzung der Bahn, Übernachtung in umweltfreundlichen Hotels), so sind die dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift erstattungsfähig.“

4. Die bisherigen Textziffern 3.1.2 bis 3.1.5 werden die Textziffern 3.1.3 bis 3.1.6.

5. In der neuen Textziffer 3.1.3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausschlussfrist“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

6. Nach Textziffer 3.2.1 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Zu § 3a Vollständig automatisierter Erlass des Bescheides über die Reisekostenvergütung

3a § 3a betrifft ausschließlich die Bescheiderstellung und hat keine Auswirkungen auf den Zahlungsverkehr. Zur Qualitätssicherung sind regelmäßig Stichprobenkontrollen durchzuführen.“

7. Nach Textziffer 4.1.1 wird folgende Textziffer 4.1.2 eingefügt:

„4.1.2 Die Kosten von Bahnreisen werden auch dann erstattet, wenn sie höher sind als die Kosten eines anderen Reisemittels. Die Reisestellen dürfen auch bei höheren Kosten vorrangig Bahnreisen buchen. Höhere Kosten können nicht nur bei den eigentlichen Fahrtkosten, sondern insbesondere auch durch zusätzliche Übernachtungskosten oder zusätzliches Tagegeld entstehen. Dienstreisende dürfen weder aus wirtschaftlichen Gründen noch wegen eines Arbeitszeitgewinns auf eine Flugbuchung verwiesen werden. Diese Regelungen gelten auch für Fahrten im grenznahen Raum sowie für gut angebundene Großstädte in Nachbarstaaten (wie z. B. Paris oder Brüssel), bei denen die Bahn als alternatives Reisemittel zum Flugzeug zur Verfügung steht.“

8. Die bisherigen Textziffern 4.1.2 bis 4.1.5 werden die Textziffern 4.1.3 bis 4.1.6.

9. Textziffer 4.1.4 wird wie folgt gefasst:

„4.1.4 Flugkosten werden erstattet, wenn der Flug aus dienstlichen Gründen (z. B. terminbedingt, dienstlich bereitgestellte Flugkontingente) oder aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Kosten) gewählt wird.“

10. In Textziffer 4.2.4 wird die Angabe „§ 145 SGB IX“ durch die Angabe „§ 228 SGB IX“ ersetzt.

11. Textziffer 4.4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.4.2 ¹Triftige Gründe für die Anmietung eines Mietwagens liegen vor, wenn zur Erledigung des Dienstgeschäfts weder regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel genutzt werden können noch ein Dienstkraftfahrzeug zur Verfügung steht. ²Vorzugsweise soll ein Elektrofahrzeug angemietet werden. ³Grundsätzlich können nur die Kosten für die Anmietung eines Kraftfahrzeuges der unteren Mittelklasse erstattet werden. ⁴Die Anerkennung triftiger Gründe ist in der Regel vor Antritt der Dienstreise zu beantragen.“

12. Nach Textziffer 5.1.4 wird folgende Textziffer 5.1.5 eingefügt:

„5.1.5 Als Kraftfahrzeuge gelten auch Elektrofahrräder und Elektroscooter, die der Versicherungspflicht nach dem Pflichtversicherungsgesetz unterliegen.“

13. Textziffer 5.3.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „viermalige“ durch das Wort „zweimalige“ ersetzt.

14. Textziffer 6.1.1 wird wie folgt gefasst:

„6.1.1 ¹Die Verweisung auf das Einkommensteuergesetz (EStG) stellt bezüglich des bei Dienstreisen unterstellten und damit erstattungsfähigen Verpflegungsmehraufwands auf die für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Fällen der Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte steuerlich abzugsfähigen Pauschbeträge (§ 9 Absatz 4a Satz 3 EStG) ab. ²Hat der Beschäftigte keine erste Tätigkeitsstätte, gelten die Verpflegungspauschalen entsprechend.“

15. Nach Textziffer 7.1.5 wird folgende Textziffer 7.1.6 eingefügt:

„7.1.6 Übernachtungskosten in Beherbergungsbetrieben mit einem Umweltsiegel oder Zertifikat für Klima- und / oder Umweltfreundlichkeit sind über dem notwendigen Übernachtungsgeld nach Textziffer 7.1.3 Satz 1 erstattungsfähig, sofern das Hotelverzeichnis diesen Ort nicht führt bzw. das Hotelverzeichnis für diesen Ort kein umweltzertifiziertes Hotel ausweist.“

16. Textziffer 8.3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Berlin, den 21.09.2021

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag

Hollah